VERORDNUNG (EWG) Nr. 2366/70 DES RATES

vom 23. November 1970

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1472/69 über die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Tunesien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1472/69 des Rates vom 23. Juli 1969 über die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Tunesien (1) werden die Durchführungsbestimmungen zu der Sonderregelung festgelegt, die durch die genannte Verordnung für die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Tunesien nach der Gemeinschaft unter Zugrundelegung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft auf der Großhandelsstufe festgestellten Notierungen festgelegt wurde ; diese Feststellungen sind gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Einführung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (2) erfolgt.

Diese Bestimmungen sind seitdem durch die Verordnung (EWG) Nr. 2512/69 (3) geändert worden ; demnach müssen die Einfuhrpreise nunmehr auf der Grundlage der auf der Stufe Importeur/Großhändler festgestellten oder auf diese Stufe umgerechneten Notierungen errechnet werden ; infolgedessen ist Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1472/69 entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1472/69 erhält folgende Fassung :

„Damit die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 2 des Anhangs 1 des Abkommens erfüllt sind, müssen die auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft auf der Stufe Importeur/Großhändler festgestellten oder auf diese Stufe umgerechneten Notierungen unter Berücksichtigung der für die Berechnung des in der Verordnung Nr. 23 genannten Einfuhrpreises vorgesehenen Anpassungskoeffizienten und nach Abzug der zum gleichen Zweck vorgesehenen Transportkosten und anderen Eingangsabgaben als Zölle für ein bestimmtes Erzeugnis — gegebenenfalls nach Umrechnung auf die Güteklasse I gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 7 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 23 — mindestens so hoch bleiben wie der in Artikel 3 festgelegte Preis."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. SCHEEL

(1) ABl. Nr. L 198 vom 8. 8. 1969, S. 95.
(2) ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.
(3) ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 4.